

Schwäbisch Hall, den 02. Juni 2025

Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag nach Betriebsprüfung

Eilentscheidung

Im Jahr 2024 erfolgte eine Betriebsprüfung der Stadt Schwäbisch Hall für ihre wirtschaftlichen Betätigungen durch das Finanzamt. Diese Prüfung erfolgte für die Haushaltsjahre 2019-2022. Im Mai 2025 haben wir die Ergebnisse der Prüfung erhalten.

Die Stadt Schwäbisch Hall muss für seine BgA's die aus dem ehemaligen Eigenbetrieb Touristik und Marketing hervorgegangen sind für das Jahr 2022 (Jahr der erstmaligen Veranlagung) Steuern nachzahlen, da die Verlustübernahmen als verdeckte Gewinnausschüttungen zu behandeln sind. Die Verluste im Jahr 2022 wurden durch die Finanzverwaltung festgestellt und können somit mit zukünftigen verdeckten Gewinnausschüttungen(=Verlusten) verrechnet werden.

Auch für den BgA Globalvermietung ist Kapitalertragsteuer nachzuzahlen, da im Jahr 2019 Gewinne festgestellt wurden.

Da im Haushaltsplan 2025 keine Mittel für diese Steuernachzahlungen veranschlagt sind, müssen die fehlenden Mittel in Höhe von 171.602,44 € überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Steuernachzahlungen sind unabweisbar, da eine Verpflichtung zur umgehenden Zahlung besteht. Außerdem ist sie dringend, da jeder Verzug zu einer Verzinsung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und zu Säumniszuschlägen führt.

Nach § 43 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg trifft Herr Oberbürgermeister Daniel Bullinger folgende Eilentscheidung:

Mittel in Höhe von 171.602,44 € werden auf dem Produktsachkonto 11240220-44410000 überplanmäßig bereitgestellt, um die Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschläge an das Finanzamt auszahlen zu können.

Die Deckung ist durch das Produktsachkonto 61100000-30130000 (Gewerbsteuer) gegeben.

Schwäbisch Hall, den 02. Juni 2025



Daniel Bullinger
Oberbürgermeister



Oscar Gruber
Kämmerer